



**Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften
(Beilage 76)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **16. März 2024**

Sieben Regelungen zum Pietismus wurden in Württemberg Ende des 17. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassen, von denen vier kurz anzusprechen sind. In dem „Edikt, betreffend die Pietisterey“ von 1694 wurden die „collegia pietatis“, die Konventikel, nicht erwähnt. Mit dem „General-Rescript, betreffend die einreissende Separatisterey“ aus dem Jahr 1706 wurden separatistische Konventikel verboten. Das „Decret enthaltend eine bestimmte Vorschrift, wie die Separatisten zu behandeln seyen“ von 1711 setzte außer bei hartnäckigen Separatisten auf sanftmütigen Unterricht, christliche Liebe und Geduld.

Mit dem „General-Rescript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten“ von 1743 wurden neben den öffentlichen Gottesdiensten und den Hausandachten „besondere Zusammenkünfte“ erlaubt und geordnet. Der Pietismus erhielt „Heimatrecht“ in der württembergischen Kirche.

Dieser innerkirchliche Pietismus hat sich seit dem 19. Jahrhundert insbesondere in Landeskirchlichen Gemeinschaften und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden organisiert. Landeskirchliche Gemeinschaften und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände sehen sich selbst nicht als Partikularkirchen und Religionsgemeinschaften, die der allseitigen Erfüllung der religiösen Aufgaben dienen. Sie sind vielmehr nach ihrem – von der Landeskirche geteilten – Selbstverständnis innerhalb der Religionsgemeinschaft Landeskirche religiöse Vereine, die lediglich partielle religiöse Aufgaben erfüllen.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst haben ihre Grundlage im Priestertum aller Gläubigen und enthalten sich der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Dieses Modell des ergänzenden Dienstes war lange vorherrschend und ist es bei manchen Gemeinschaftsverbänden bis heute.

Im 20. Jahrhundert sind neben die Gemeinschaften im ergänzenden Dienst vermehrt Gemeinschaften im partiell-stellvertretenden Dienst getreten. Diese Gemeinschaften im partiell-stellvertretenden Dienst führten zu Regelungsnotwendigkeiten, denen durch zwei Vereinbarungen Rechnung getragen werden sollte:

Zum einen im Jahr 1987 durch die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern. Deren Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt und wurden mit kleineren Änderungen in die Vereinbarung Pietismus übernommen. Auf eine bedeutsame Änderung ist hinzuweisen: Nummer 4 Satz 1 der Übereinkunft regelt: „Die Leitung der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter

stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden.“ Nicht vorgesehen ist eine kirchliche Ermächtigung dieser Mitarbeiter. Damit fehlt es an einer ordentlichen Berufung im Sinne von Art. XIV Confessio Augustana, da die Beauftragung nach der inneren Ordnung der Gemeinschaften nicht als Vokation im Sinne von Art. XIV Confessio Augustana verstanden werden kann. Denn nach dem Selbstverständnis der Gemeinschaften sind sie selbst keine Partikularkirchen, die im Sinne von Art. XIV Confessio Augustana berufen können. Die Landessynode war daher seinerzeit zu Recht not amused; der nachfolgende Kompromiss, dass die Landeskirchlichen Gemeinschaften diejenigen Personen regelmäßig dem Oberkirchenrat nennen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zu leiten, konnte das grundlegende Problem nicht lösen. Demgegenüber ist jetzt in § 8 Absatz 3 Satz 2 Vereinbarung Pietismus klar geregelt, dass Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften von Personen geleitet werden, „die von der Landeskirche dazu ermächtigt sind“.

Zum ändern wurde im Jahr 1993 dem durch die Gemeinschaften im partiell-stellvertretenden Dienst hervorgerufenen Regelungsbedarf durch das „Pietisten-Reskript 1993“ entsprochen. In besonders gelagerten Fällen, vor allem, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, können nach seinen Bestimmungen auch Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Ordnungen der Landeskirche vom Oberkirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt werden. Auch die Regelungen im „Pietisten-Reskript 1993“ haben sich im Wesentlichen bewährt und wurden mit kleineren Änderungen in die Vereinbarung Pietismus übernommen. Auch hier ist auf eine bedeutsame Änderung hinzuweisen: Als Selbstverständlichkeit beschreibt das „Pietisten-Reskript 1993“, dass „die Taufe die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet“. Leider musste der Oberkirchenrat feststellen, dass dies nicht für alle Landeskirchliche Gemeinschaften und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände selbstverständlich ist und dass in einzelnen Landeskirchlichen Gemeinschaften einzelner Landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände Taufen vollzogen wurden, die nicht zur Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt haben. Die Folge war die Entwicklung der betreffenden Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände zu Partikularkirchen und Religionsgemeinschaften. In der Vereinbarung Pietismus ist jetzt (*insbesondere in § 3 Satz 2*) klar geregelt, dass in Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften nur Taufen durchgeführt werden, die die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

Seit den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts haben sich vermehrt Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst entwickelt. Die Zahl der Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und dürfte derzeit nach einer Erhebung des Gnadauer Verbands bei etwa der Hälfte aller Gemeinschaften, die dort zusammengeschlossen sind, liegen. Auf die Entwicklung, dass aus Gemeinschaften Gemeinden wurden, hat die Landeskirche im Jahr 2000 mit den Grundsätzen zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg reagiert. Auch diese Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt und wurden mit kleineren Änderungen in die Vereinbarung Pietismus übernommen. Auch hier ist auf eine bedeutsame Änderung hinzuweisen: Gemeinschaftsgemeinden sollen künftig nicht mehr wie bisher durch Vereinbarung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands, des Landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks und der Landeskirchlichen Gemeinschaft sowie der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde, sondern durch Einrichtung eines personalen Seelsorgebezirks durch den Oberkirchenrat gebildet werden (*§ 10 Absatz 2 Vereinbarung Pietismus*). Grund für diese Änderung ist, dass bisher eine Kirchengemeinde die Bildung von

Gemeinschaftsgemeinden in Einzelfällen verhindern kann, auch wenn die Bildung der Gemeinschaftsgemeinde nach übereinstimmender Einschätzung des Oberkirchenrats und des Gemeinschaftsverbands im landeskirchlichen Interesse liegt.

In diesen Zusammenhang gehört die Einfügung eines Absatzes 1a in § 10 Württembergisches Pfarrergesetz durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs. Nach dieser Regelung bedürfen Pfarrerinnen und Pfarrer und nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigte künftig für Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken in einem vom Oberkirchenrat eingerichteten personalen Seelsorgebereich nicht mehr der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. Dies entspricht schon jetzt der Praxis bei Studierendengemeinden, Anstaltsgemeinden und Gemeinschaftsgemeinden.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht die Zustimmung der Landessynode zu der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften vor. Diese Zustimmung ist nach § 18 Satz 1 und 2 Vereinbarung Pietismus Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Der vorliegende Gesetzentwurf und die Vereinbarung Pietismus versuchen Klarheit in den durch Schrift und Bekenntnis normierten theologischen Fragen der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch in ihren ekklesiologischen Konsequenzen mit dem in organisatorischen und strukturellen Fragen gebotenen ausgewogenen Verhältnis von Freiheit und Ordnung zu verbinden. Ziel ist es, das „Heimatrecht“ des Pietismus in der Landeskirche so zu gestalten, dass wir auch im 21. Jahrhundert in *einer* Kirche das Evangelium gemeinsam verkündigen.

Die Pfarrervertretung, die Arbeitsrechtliche Kommission und der Ev. Kirchengemeindegtag in Württemberg e.V. hatten Gelegenheit, sich zum Gesetzentwurf zu äußern. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Der Ev. Kirchengemeindegtag in Württemberg e.V. hat sich nicht geäußert. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung liegt Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses an.

(OKR Dr. Michael Frisch)